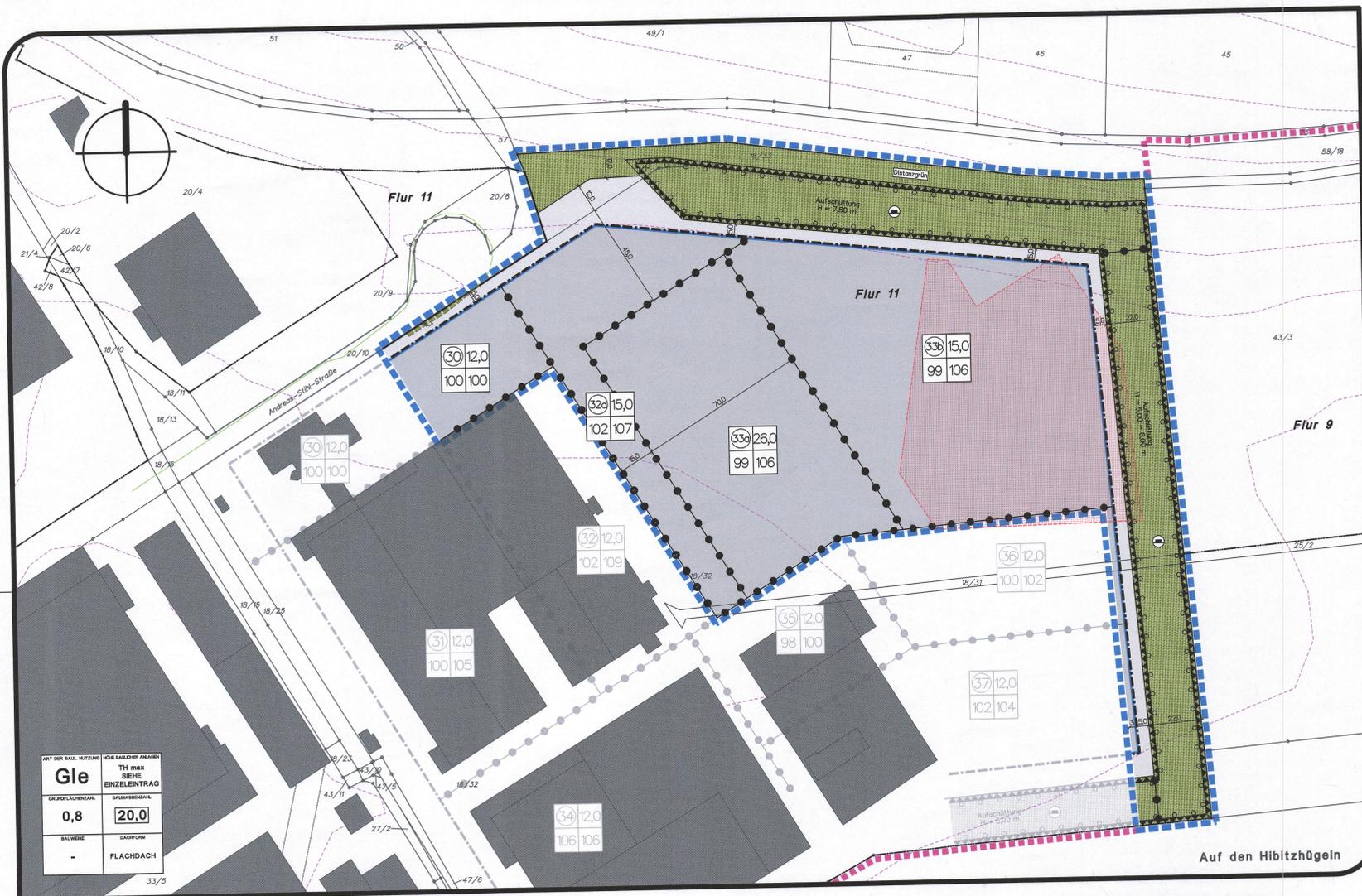


# BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET" 5. ÄNDERUNG OG WEINSHEIM M. 1:1.000

## VERFAHRENSVERMERKE

<b>1 Katastervermerk</b> Die Plangrundlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. (Stand der Planunterlage: März 2017). Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt. Nordersthausen, den 15.05.2017	<b>2 Aufstellungsbeschluss</b> Der Orts Gemeinderat hat am 10.01.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.03.2018 öffentlich bekannt gemacht. Weinsheim, den 08.11.2018 (Peter Meyer) Ortsbürgermeister
<b>3 Frühzeitiges Beteiligungsverfahren</b> Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde am 10.01.2018 vom Orts Gemeinderat gebilligt. Über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 10.01.2018 beschlossen. Weinsheim, den 08.11.2018	<b>4 Förmliche Beteiligung</b> Der Bebauungsplan-Erwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.03.2018 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht. Anmerkungen während der Auslegung vorgeschrieben werden können. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 (2) S. 2 BauGB und die nach § 3 (2) S. 1 auszuweisenden Unterlagen waren zusätzlich im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <a href="https://www.pruem.de/bauplanung">https://www.pruem.de/bauplanung</a> eingestellt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.2018 unter Fristsetzung bis zum 03.05.2018 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Weinsheim, den 08.11.2018 (Peter Meyer) Ortsbürgermeister
<b>5 Satzungsbeschluss</b> Der Orts Gemeinderat hat am 13.06.2018 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 und dem § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Weinsheim, den 08.11.2018	<b>6 Ausfertigung</b> Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan, bestehend aus nebenstehender Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Aufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom 13.06.2018 mit dem Willen des Orts Gemeinderats übernahmelt und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden. Der Plan wird hiermit ausfertigt. Weinsheim, den 08.11.2018 (Peter Meyer) Ortsbürgermeister
<b>7 Öffentliche Bekanntmachung/ Inkrafttreten</b> Die ortsübliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB ist angeordnet. Weinsheim, den 08.11.2018 (Peter Meyer) Ortsbürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplans ist am 11.11.2018 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht überlassen werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Weinsheim, den 08.11.2018 (Peter Meyer) Ortsbürgermeister



### ZEICHENERKLÄRUNG

<b>Gle</b>	eingeschränktes Industriegebiet überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche
<b>0,8</b>	Grundflächenzahl GRZ max.
<b>20,0</b>	Baumassenzahl BMZ max.
<b>TH max</b>	Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe)
<b>Baugrenze</b>	Baugrenze
<b>Flächen für Aufschüttungen</b>	Flächen für Aufschüttungen
<b>Grünflächen</b>	Grünflächen
<b>Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (zeichnerischer Änderungsbestandteil des Bebauungsplans "Industriegebiet" in der Fassung der 5. Änderung)</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Industriegebiet" in der Fassung der 5. Änderung
<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Industriegebiet" in der Ur-Fassung (Haupt-Bebauungsplan)</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Industriegebiet" in der Ur-Fassung (Haupt-Bebauungsplan)
<b>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</b>	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
<b>Flurgrenze</b>	Flurgrenze
<b>Höhenschichtlinien</b>	Höhenschichtlinien
<b>Füllschema Einzeleinträge</b>	Füllschema Einzeleinträge
<b>Lw</b>	maximal zulässiger Schall-Leistungspegel
<b>SB-Kabel</b>	SB-Kabel der innogy Netze Deutschland GmbH mit Schutzstreifen (0,50 m beiderseits der Leitungsrinne)
<b>Bereich einer frühgeschichtlichen Fundstelle</b>	Bereich einer frühgeschichtlichen Fundstelle (Vor Beginn von Erd- und Bauarbeiten muss eine flächige Freilegung und Untersuchung unter Begleitung der GDKE, Direktion Landesarchäologie erfolgen)

### TEXTFESTSETZUNGEN

#### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 (1) BauGB)

- Gemäß § 1 (4) und (9) BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans „eingeschränktes Industriegebiet“ (Gle) festgesetzt:
  - Es sind gem. § 1 (4) BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die den im Bebauungsplan definierten max. zulässigen Schall-Leistungspegel Lw in dB(A) nicht überschreiten. Hinweis: Bei Bauantragstellung ist hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maximal zulässigen Schall-Leistungspegel ein Nachweis zu erbringen.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 17 BauNVO
  - Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablonen im Plan jeweils festgesetzten Höchstwerte. Dort, wo sich Baugrenzen mit dem Gebäudebestand decken, gilt der Baubestand als maßgebliche Festsetzung.
  - Die im Plan eingetragene max. Traufhöhe gilt als Maximalwert. Die Traufhöhe wird gemessen am tiefsten Geländepunkt von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) Ziffer 20 BauGB) sowie Pflanz- und Erhaltungspflichten (gemäß § 9 (1) Ziffer 28 BauGB):**
  - Für den vorliegenden Bereich der Änderungsplanung gilt: Nicht nutzbares Niederschlagswasser ist getrennt zu erfassen und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken auf Flurstück 47, Flur 9, Gemarkung Gondelsheim zuzuführen.
  - Auf der gekennzeichneten Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Sichtschutzwall aufzuschütten. Die Höhe ergibt sich entsprechend der zeichnerischen Festsetzung in der Planurkunde. Die maximale Neigung an der Außenseite beträgt 1:1,5. In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Grundfläche kann der Wall im westlichen Randbereich der Fläche auslaufen. Zur Errichtung des Erdwalls ist der auf dem Baugrundstück anfallende Erdaushub zu verwenden. Belebter Oberboden ist abzuschieben, getrennt zu lagern, und im Bereich des Walles wieder einzubauen. Es ist ausschließlich unbelasteter Erdaushub zu verwenden. Der Wall ist anschließend flächig mit einheimischen Gehölzen wie folgt zu bepflanzen:  
Entlang des Wallfußes ist ein 3 m breiter Streifen mit Sträuchern und Pflanzabstand 1,25 m zu bepflanzen.  
Im Bereich der Wallkrone ist eine versetzt zweireihige Pflanzung mit hochstämmigen Eschen (Fraxinus excelsior) anzulegen, wobei der Pflanzabstand in der Reihe max. 8 m, zwischen den Reihen max. 4 m betragen darf.

### TEXTFESTSETZUNGEN

Der übrige Bereich des Pflanzwalls ist mit Eschen (Fraxinus excelsior), Waldkiefern (Pinus sylvestris) und Vogelkirschen (Prunus avium) als Heister in Gruppen von jeweils 5-10 Exemplaren der entsprechenden Baumart zu bepflanzen, wobei die Pflanzabstände 3-4 m betragen.

Für die Strauchpflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden:

- Roter Hartriegel Cornus sanguinea
- Kornelkirsche Cornus mas
- Liguster Ligustrum vulgare
- Heckenkirsche Lonicera xylosteum
- Schlehe Prunus spinosa
- Weißdorn Crataegus oxyacantha
- Hundrose Rosa canina
- Weinrose Rosa rubiginosa
- Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Die Mindestgröße der Pflanzen muss sein:

- hochstämmige Bäume = 3 x v., Stammumfang 18-20 cm, Kronenansatz in 3 m Höhe
- Heister = 2 x v., Höhe 200 – 250 cm
- Sträucher = 2 x v., Höhe 60 – 100 cm

Mit der Herstellung des Pflanzwalls ist zeitgleich mit den Abgrabungen zur Herstellung der Bodenplatte zu beginnen und die Bepflanzung zum nächstmöglichen Pflanztermin fertig zu stellen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, wozu eine mind. jährliche Fertigstellungs- und Wasserung gehört. Abgängige Gehölze sind artgleich zu ersetzen.

#### BAUUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 88 (1) und (6) LBauO i.V.m. § 9 (4) BauGB)

- Zulässig sind Flachdächer. Sie sind in blendungsfreier Eindeckung auszubilden.
- Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis zu einer Größe von 12 m<sup>2</sup> zulässig. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken.  
Eine Befestigung oberhalb einer Höhe von 12 m ist unzulässig. Weiterhin ist die Beleuchtung von Anlagenteilen über 12 m Traufhöhe nicht zulässig.
- Stellplätze und Fußwege sind mit wasserundurchlässigem Material zu befestigen (zulässig sind z.B.: offenes Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, o.ä.). Ausnahmen können bei nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit sowie bei Notwendigkeit aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen werden (§ 10 (4) LBauO).
- Für Gebäude ab 15,0 m Gesamthöhe gilt: Alle – die Gebäude umfassenden – Fassadenelemente müssen in grünen oder grauen Farbönen mit „Hellbezugswerten“ zwischen 20 und 80 gestaltet werden. Hinweis: Über ggf. erforderliche Abstufungen der Farböne zur Fassadengestaltung ist im objektbezogenen Baugenehmigungsverfahren unter Mitwirkung der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

#### HINWEISE

- Soweit Schutzstreifen von Leitungen durch Baumaßnahmen betroffen sind, ist das RWE im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Die rechtliche und finanzielle Absicherung der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.
- Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan auf der Basis des Bebauungsplans einzureichen, dieser wird nach fachtechnischer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde Bestandteil der Baugenehmigung.
- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Es wird empfohlen Flachdächer und flach geneigte Dächer extensiv zu begrünen.
- Der „Erfass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
- Eingriffe in den Baugrund:** Bei Eingriffen in Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1)) durch den Bauherren zu berücksichtigen. Mit Stellungnahme vom 23.04.2018 teilte das Landesamt für Geologie und Bergbau, RLP mit, dass im Plangebiet oberflächennah Kalk- und Mergelsteine sowie kalkhaltige Tonsteine des

### TEXTFESTSETZUNGEN

Mitteldevon anstehen. Diese Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Bebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf. Die Kalksteinbänke können von Verkarstung betroffen sein. Um eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle auszuschließen, wird empfohlen, Neubauten grundsätzlich mit einer ausgesetzten Gründung und in setzungsempfindlicher Bauweise zu planen. Die tatsächlichen Gründungsaufwendungen sind vom Baugrundgutachter auf der Basis einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung auszuarbeiten.

8. **Denkmalschutz:** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (GDKE) weist in Ihrer Stellungnahme vom 18.04.2018 darauf hin, dass in dem von der Planung betroffenen Gebiet eine archäologische Fundstelle aus dem Neolithikum bzw. der Römerzeit (Gondelsheim / Weinsheim 1) bekannt ist, weswegen die GDKE den Planungsbereich als archäologische Verdachtsfläche einstuft. Um Art und Umfang von mutmaßlich betroffenen archäologischen Befunden festzustellen, wurde eine geophysikalische Prospektion gefordert, welche im Sommer 2018 durchgeführt wurde. Aufgrund der Ergebnisse der magnetischen Prospektion stuft die GDKE den östlichen Bereich des Plangebietes (siehe nachrichtliche Kennzeichnung mit Planeinschrieb in der Planurkunde) als Bereich einer ur- und frühgeschichtlichen Siedlung ein, der als Kulturdenkmal gemäß § 3 DSchG RLP gilt. Vor einer Bebauung ist der Siedlungsbereich umfassend fachgerecht archäologisch zu untersuchen. Der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen kann gemäß § 21 (3) DSchG RLP an den Kosten der archäologischen Untersuchungen beteiligt werden.

Für die übrigen prospektierten Areale gilt: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisgegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß § 16 - 21 Denkmalschutzgesetz des Rheinischen Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier (Tel. 0651 / 9774-0) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu melden. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu veranlassen. Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, RLP, Ergeschichte, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 29.03.2018 sind im Plangebiet fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt. Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

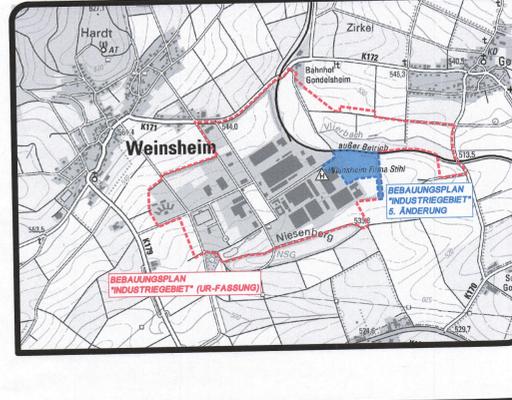
9. **Schutzstreifen des Straßenbeleuchtungsnetzes:** Mit Stellungnahme der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung vom 18.04.2018 teilte diese mit, dass der Geltungsbereich im Nordwesten (im Bereich der bestehenden Wendeanlage) an SB-Kabel der innogy Netze Deutschland GmbH angrenzt. Die mitgelieferten Planunterlagen sind dem Anhang der Begründung zu entnehmen. Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsrinne) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

- Radonvorsorge:** Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal an tektonischen Bruch- und Klüftzonen ein erhöhtes Radonpotenzial möglich ist. Es werden bauliche Vorsorgemaßnahmen empfohlen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt generell, Neubauten, in denen sich dauerhaft Menschen aufhalten, von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:
  - Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
  - Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
  - Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
  - Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
  - Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
  - Abgeschlossene Treppenhäuser
- Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG):** Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 LNRG (Grenzabstand von Einfriedungen) und der § 44 ff. LNRG (Grenzabstände von Pflanzen) wird hingewiesen. U.a. müssen danach Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 (5) des Landesstraßengesetzes) 0,5 m zurückbleiben.
- Katasteramtliche Datengrundlage des Bebauungsplans:** Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2022). Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (Stand der Planunterlage: April 2017)
- Der Teilbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet“ der durch den Bebauungsplan „Industriegebiet“ 5. Änderung überplant wird, tritt mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans außer Kraft.

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3934), in der derzeit geltenden Fassung.
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789), in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 385), in der derzeit geltenden Fassung.
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Inkraft getreten am 01. März 2010), in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesstraßengesetz - LStrG vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit geltenden Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2885), in der derzeit geltenden Fassung.
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14. Juli 2015, in der derzeit geltenden Fassung.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit geltenden Fassung.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit geltenden Fassung.

### ÜBERSICHT



## BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET" 5. ÄNDERUNG

### ORTSGEMEINDE WEINSHEIM VERBANDSGEMEINDE PRÜM

STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 10 BAUGB  
 MASSSTAB: 1:1.000    FORMAT: 0,80x0,90=0,72m<sup>2</sup>    PROJ.-NR.: 12 441    DATUM: 13.08.2018

BEARBEITET: **KARST INGENIEURE GMBH**  
 STADTEBAU | VERKEHRSWESEN | LANDSCHAFTSPLANUNG

58283 NORDERSTHAUSEN  
 AM BRITEN WEG 9  
 TELEFON 02657/9459-0  
 TELEFAX 02657/9459-39  
 info@karst-ingenieure.de  
 www.karst-ingenieure.de